

Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin an der Medizinischen Akademie
Düsseldorf (Direktor: Prof. Dr. BÖHMER)

Über den Beweiswert der Erbbiologie

Von

ELISABETH TRUBE-BECKER

Mit 10 Textabbildungen

(Eingegangen am 15. August 1955)

Der Beweiswert eines Beweismittels in einem Gerichtsverfahren bemäßt sich danach, inwieweit das Beweismaterial mit den bekundeten Tatsachen und darin enthaltenen Schlußfolgerungen der richterlichen Überprüfung standhält. Das Beweismaterial verfolgt dabei den Zweck, den Richter vor der Urteilsfindung zu veranlassen, die in ihm getroffenen sachlichen Feststellungen und Schlußfolgerungen als richtig anzuerkennen und ihnen zu folgen.

Der optimale Beweiswert im Rahmen des richterlichen Prüfungsverfahrens liegt beim denkgesetzlich oder mathematisch sicheren Ausschuß eines anderen als des behaupteten Sachverhaltes. Eine mindere Stufe der Überzeugungskraft bedeutet demgegenüber der Nachweis einer rechtserheblichen Tatsache mit einer an *Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit*. Die untere Grenze des im Rechtsleben verwertbaren Beweises liegt bei der Glaubhaftmachung, d.h. beim Nachweis einer Tatsache mit nur *überwiegender Wahrscheinlichkeit*.

Zivil- und Strafprozeß (§ 286 ZPO, § 261 StPO) verlangen nicht den optimalen Überzeugungswert eines Beweismittels. In beiden Verfahren braucht also ein Sachverhalt nicht mit der Sicherheit festgestellt zu werden, die die Naturwissenschaft bei der Anerkennung eines Naturgesetzes verlangt. Es ist vielmehr hinsichtlich des Grades der Überzeugungskraft nur der Maßstab anzulegen, der für die richterliche Überzeugungsbildung überhaupt gilt. Dieser Maßstab ist vor allem in den §§ 286 ZPO und 261 StPO festgelegt. Der in den angegebenen Bestimmungen enthaltene Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung bedeutet, daß der Richter die Frage, ob eine tatsächliche Behauptung richtig ist, schon dann bejahen darf, wenn er — um die Formulierung der einschlägigen Literatur wiederzugeben — als „lebenserfahrener, gewissenhafter Mann aus objektiven Gründen die gewonnene Wahrscheinlichkeit als genügend ansieht“. Es ist dem Richter dadurch untersagt, sich mit der *bloßen Wahrscheinlichkeit* zu begnügen, die bei der Glaubhaftmachung genügen würde. Die Wahrscheinlichkeit darf auch nicht nur *überwiegend* sein. Sie braucht andererseits aber nicht eine mathematisch jeden Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende sein. Der Richter darf sich vielmehr mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen, der — wie in STEIN-JONAS zu § 286 ZPO ausgeführt wird, dem Zweifel Schweigen gebietet, ohne ihn allerdings völlig ausschließen zu können. Das Reichsgericht stellte dazu einmal fest, daß die objektive Wahrheit nur gedanklich vorstellbar ist. Ihr Nachweis durch menschliche Erfahrung und Erkenntnis sei begrifflich unmöglich, weil diese

an die erkennende Person gebunden, von Natur subjektiv, also relativ sind. Das gelte auf allen Gebieten menschlichen Wissens und Erkennens. Auch dem Richter sei deshalb die Findung der absoluten Wahrheit verschlossen.

Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Auffassung des Reichsgerichts in einer grundsätzlich bedeutsamen Entscheidung vom 14. 7. 52 angeschlossen. Er hat dabei besonders darauf hingewiesen, daß die Worte des § 1591 BGB „den Umständen nach offenbar unmöglich“ nicht das Vorliegen eines Sachverhaltes fordern, der die Vaterschaft mit mathematischer Notwendigkeit oder mit einer Sicherheit ausschließt, wie sie die Naturwissenschaft etwa bei einem Ausschluß auf Grund der sog. klassischen Blutgruppen anerkennt. Es kommt deshalb bei der Wertung des erbbiologischen Gutachtens auch nicht auf die zusammenfassende Formulierung eines Ausschlusses oder einer Feststellung der Vaterschaft durch den Gutachter mit Ausdrücken wie „sehr wahrscheinlich“, „wahrscheinlich“, „sehr unwahrscheinlich“, „offenbar unwahrscheinlich“ usw. an oder die sonstwie zusammenfassend vom Gutachter zum Ausdruck gebrachte Wahrscheinlichkeitsstufe. Derartige Formulierungen sind, ohne einen Beweiswert zu haben, auf unterschiedliche Gewohnheiten, verschiedene Erfahrung und Sicherheit der Gutachter zurückzuführen und mit dem gesamten Inhalt des Gutachtens erst einmal an dem Beweisgrundsatz der §§ 286 ZPO, 261 StPO zu messen. Forensisch entscheidende Bedeutung können aus gleichem Grunde auch nicht die Vaterschaftsgutachten mit Bilanzrechnung (NW 53, S. 291) haben, so z. B. nach der Methode von ESSEN-MÖLLER, dem Vaterschaftslogarithmus von KETTER, dem statistischen Beweisverfahren nach BAUER und BAITSCH u. a. Abgesehen davon, daß diese schematischen Berechnungen weder den verschiedenen Erbwert der Merkmale noch die Variationen des Alters und des Geschlechtes oder krankhafte Veränderungen berücksichtigen, ist der Richter nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung auch nicht einer angeblich objektiven und schematisierenden Rechnung unterworfen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes muß der Richter vielmehr die offensichtliche Unmöglichkeit der Vaterschaft dann annehmen, wenn ein Tatbestand feststeht, der z. B. im Falle des § 1591 BGB die Annahme der Ehelichkeit des Kindes nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens als mit dem gesunden Menschenverstand unvereinbar, d. h. den Ausschluß der Vaterschaft des Ehemannes für jede verständige Beurteilung als sicher erscheinen läßt.

Literatur und forensische Praxis lassen übereinstimmend erkennen, daß das erbbiologische Gutachten als Beweismittel für die Feststellung oder den Ausschluß einer Vaterschaft sich den Ruf der Verlässlichkeit erworben hat. Da dieser Ruf in erster Linie gemessen wird an der Überzeugungskraft, die dem Gutachten innenwohnt, d. h. an seiner Kraft, den Richter von Tatsachen und geltenden wissenschaftlichen Erfahrungssätzen zu überzeugen, ist es im wesentlichen zunächst eine subjektive Verlässlichkeit, die damit anerkannt wird; denn selbst die richterliche Überzeugung und das entsprechende Urteil beweisen nicht objektiv die Richtigkeit eines erbbiologischen Gutachtens. Aus diesem Grunde sollen auch keine Prozentzahlen zur Übereinstimmung zwischen Ergebnis des Gutachtens und richterlichem Urteil gebracht werden, wenngleich die Häufigkeit der Überzeugung des Richters und damit der hohe Wahrscheinlichkeitsgrad die Annahme einer objektiven Gesetzmäßigkeit rechtfertigen könnte. Vielleicht aber kann das *Geständnis* eines wegen *Mein-*

eides Angeklagten nach der Erstattung des Gutachtens in etwa einen objektiven Beweis für den Wert der erbbiologischen Ähnlichkeitsuntersuchung darstellen, weil bei der Eigenart des hier nachzuweisenden

Tabelle 1

	Az.		Meineid		Geständnis		Urteil	
			♀	♂	♀	♂	♀	♂
1	19 Kls 21/50, Düsseldorf . . .	E. u. K.	+	+	—	—	+	+
2	2 Js 222/53, Kleve	Schi.	+	+	—	—	+	+
3	7 Ls 8/55, Krefeld	H. u. H.	+	+	+	(+)	+	+
4	1 Js 234/52, Aachen	Cl.	+	+	+	(+)	+	+
5	13 Kls 25/48, Wuppertal . . .	K. u. S.	+	+	+	—	+	+
6	3 Js 411/50, Düsseldorf . . .	N.	+	+	+	+	+	+
7	13 Js 248/51, Hagen	Schr.	+	+	(+)	(+)	+	+
8	4 KMs 2/53, Bochum	B.	+		+		+	
9	10 Js 63/52, Düsseldorf . . .	Ha.	+		+		+	
10	14 Js 110/50, Düsseldorf . . .	Z.	+		+		+	
11	7 Kls 26/49, Bochum	Sw.		+		+		
12	17 Js 349/48, Dortmund . . .	H.		+		+		
13	2 Kls 10/53, Duisburg	Ba.	?	?				
14	7 Js 45/53, Essen	Bo.					+	
15	2 Js 312/53, Düsseldorf . . .	F.			<i>Kein Meineid</i>			+
16	12 Js 52/51, Düsseldorf . . .	Bu.			durch erbbiologische Untersuchung			+
17	7 Js 4373/51, Bremen	Schn.			bewiesen			+
18	3 Kls 50/48, Hagen	Ba.			erwiesen			+
19	2 Js 66/52, Kleve	D.						+

Sachverhalts in der Regel wohl keine bessere Bestätigung einer historischen Tatsache denkbar ist als die trotz drohender Strafe nachträglich erfolgte Bestätigung durch die Beteiligten.

Von 1000 erbbiologischen Gutachten des hiesigen Instituts in den Jahren 1947—1954 wurden 19 erbbiologische Gutachten in Strafsachen wegen Meineides angefertigt (Tabelle 1). 8mal richtete sich die Anklage bzw. Beschuldigung gegen die Kindesmutter und einen der beteiligten Männer, 9mal allein gegen die Kindesmutter und 2mal gegen die Beklagten des Vorprozesses, also gegen 17 Frauen und 10 Männer. In 6 Fällen konnte durch die erbbiologische Untersuchung die Richtigkeit der Angaben der Kindesmutter bewiesen werden (Abb. 1). Somit lag kein Meineid vor. In 12 Fällen wurde auf Grund der auffallenden Ähnlichkeiten zwischen den Kindern und den betreffenden Männern der Meineid bewiesen. 10mal wurde in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt, nachdem das Ergebnis der Untersuchung bekanntgeworden

Verurteilung	♀	♂	Zusammen
Mit Geständnis	7	3	10
Mit Teilgeständnis . . .	1	3	4
Ohne Geständnis . . .	2	3	5
	10	9	19

war. Lediglich in 2 Prozeßfällen blieben beide Angeklagte bei ihren Behauptungen, niemals miteinander Verkehr gehabt zu haben. Einmal leugnete der Mann weiterhin den Verkehr, während die Kindesmutter ihn zugab. In allen Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen falscher eidlicher Aussage.

Einmal konnte durch die erbbiologische Untersuchung kein eindeutiges und verwendbares Ergebnis erlangt werden, da die Mutter-Kind-Ähnlichkeit so auffallend groß war, daß im äußeren Erscheinungsbild nichts für den Erzeuger übrig blieb. Tabelle 1, Zeile 13.

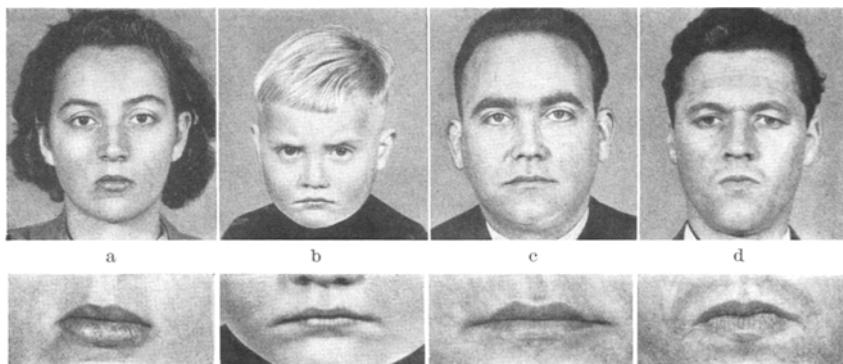


Abb. 1a—d. a Km; b Kind; c Anzeigender; d Zeuge. Anzeige gegen Km wegen Meineids. Ergebnis: c Erzeuger des Kindes. Kein Meineid

Auf etwa 1000 Gutachtenfälle 12 nachgewiesene Meineide, das scheint auf den ersten Blick nicht besonders viel zu sein. Wir sollten aber berücksichtigen, daß es sich dabei um ausgewähltes Material handelt, in dem vor allem die Fälle, welche bereits durch die Blutgruppenuntersuchung geklärt werden konnten, nicht mehr enthalten sind. Es handelt sich also hier um die Überzeugungskraft oder den Beweiswert des Ähnlichkeitsgutachtens und damit um ein Beweismittel, dem die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Regel nur sekundäre Bedeutung beimißt. Die Erfahrung gerade bei der Überführung der Täter von Meineidsdelikten zeigt, daß das erbbiologische Gutachten sogar über den Zeugeneid gestellt werden muß, und daß es zur Vermeidung von Meineidsdelikten im Ablauf von Zivil- oder Strafverfahren vor der eidlichen Vernehmung der Beteiligten durchgeführt werden sollte.

Der Wert der erbbiologischen Ähnlichkeitsuntersuchung mißt sich aber nicht nur an seiner prozessualen Verwendbarkeit. Sie gewinnt auch Bedeutung für die Rechtsentwicklung. In dieser Hinsicht sei auf die gesetzliche Vermutung des § 1592 BGB verwiesen, nach der als Empfängniszeit die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes gilt. Durch die erbbiologische Untersuchung konnte

Tabelle 2

		L.G.V. der Mutter	L. R. der Mutter	Geburt	Geschlecht	Gewicht kg des Kindes	Länge cm des Kindes	Tragzeit Tage	Urteil
1	Anfechtung	10. 4. 44	22. 4. 44 ¹	31. 1. 45	♂	4450	58,5	296	+
2	Anfechtung ⁴	29. 5. 43	?	3. 4. 44	♂	3500	52,0	309	+
3	Unterhalt ⁴	3. 8. 47	?	14. 6. 48	♂	4000	54,0	315	+
4	Ehescheidung	7. 6. 42	nach 3 Mo- naten ²	20. 4. 43	♂	4500	54,0	317	+
5	Anfechtung	14. 10. 41	Anf. Okt.	27. 8. 42	♂	4250	54,0	317	+
6	Unterhalt ⁵	19. 2. 45	Anf. Febr.	11. 1. 46	♂	4000	54,0	326	+
7	Anfechtung ³	20. 10. 42	?	21. 8. 43	♂	3500	56,0	305	+
8	Unterhalt ⁵	0{11. 10. 47 18. 10. 47	27. 9. 47	16. 8. 48	♂	3200	52,0	0{311 304	+
9	Unterhalt	0{20. 2. 46 30. 1. 46	?	14. 12. 46	♂	3500	50,0	0{318 298	+
10	Unterhalt	5. 10. 44	Mitte Sept.	31. 7. 45	♂	4500	56,0	299	+
11	Unterhalt ⁵	10. 2. 49	Anf. Febr.	17. 12. 49	♂	3600	55,0	310	+
12	Unterhalt ⁵	0{15. 1. 45 30. 1. 45	?	1. 12. 45	♂	3600	50,0	0{305 320	+
13	Ohne Zweifel ³	30. 6. 43	Ende Juni	2. 5. 44	♀	4170	52,0	307	

¹ Eine Spur. ² Noch 3 Monate lang. ³ Schnittentbindung. ⁴ Steißlage. ⁵ Andere Gutachter +.

diese Vermutung des Gesetzgebers in bemerkenswerter Weise erschüttert werden, so daß die praesumptio juris in ihrem jetzigen Inhalt kaum noch gerechtfertigt erscheint. Unter den 1000 Gutachtenfällen der letzten Jahre konnten wir 12mal eine *Verlängerung der Tragzeit* über die obere Grenze der gesetzlichen Empfängniszeit von 302 Tagen feststellen. Die wichtigsten Daten sind in *Tabelle 2* zusammengestellt. Beispiele der Übereinstimmungen im äußeren Erscheinungsbild zeigen die Abb. 2, 3 und 4. Bemerkenswert ist, daß in 2 Fällen inzwischen die Kindesmutter ein weiteres Kind übertragen hat. Im übrigen wird verwiesen auf unsere Zusammenstellung in der Med. Klin. 47 (1952).

Es muß aber auch der erbbiologischen Ähnlichkeitsprüfung gegenüber anderen medizinischen Untersuchungen in Vaterschaftssachen vielfach der Vorrang eingeräumt werden. So haben wir z. B. in den letzten Jahren mehrere Vaterschaftsausschlüsse nach LÖNS prüfen können. Von 54 Vaterschaftssachen, in denen sowohl der sog. positive Vaterschaftsnachweis nach LÖNS als auch eine erbbiologische Ähnlichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde, sind wir 14mal zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. 14mal wurde von 54 Fällen ein Mann als Erzeuger eines Kindes ausgeschlossen, von welchem wir auf Grund der auffallenden Übereinstimmungen zwischen Mann und Kind im äußeren Erscheinungsbild sagen mußten, daß der betreffende Mann der Erzeuger des Kindes ist (Abb. 5).



Abb. 2 a—c. a Km; b Kind; c Beklagter. Verlängerte Tragzeit, Fall 11, Tabelle 2

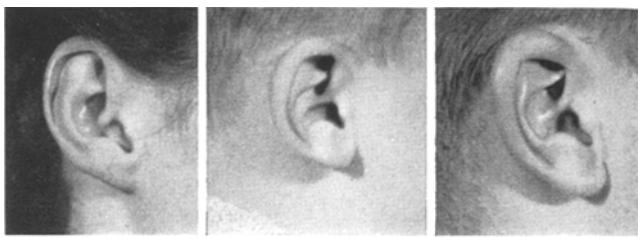


Abb. 3 a—c. Rechtes Ohr von: a Km, b Kind, c Beklagter, zu Fall 11, Tabelle 2

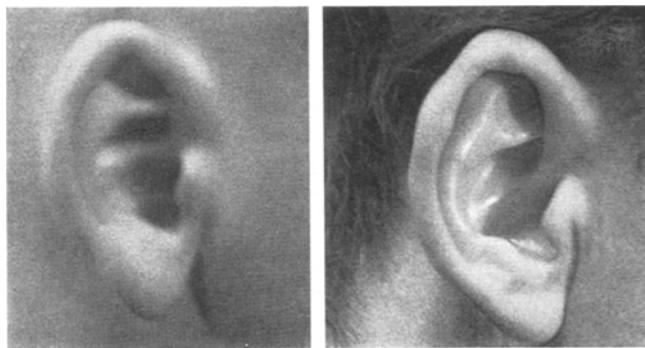


Abb. 4 b u. c. Rechtes Ohr von b Kind, c Beklagter, zu Fall 10, Tabelle 2

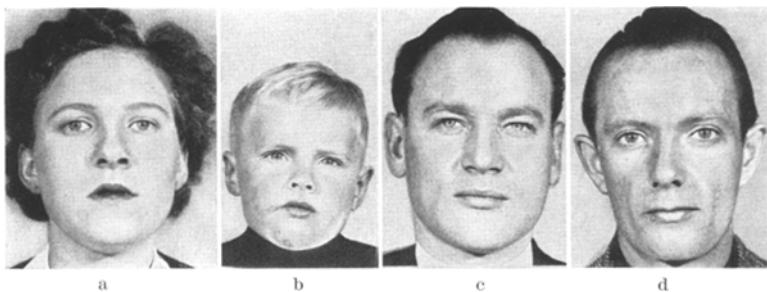


Abb. 5 a—d. a Km; b Kind; c Beklagter; d Zeuge. Ausschluß von c durch den sog. „Löns“-Test. Erbbiologisch: c Erzeuger

Abb. 6 zeigt die große Ähnlichkeit zwischen Mann und Kind, die schon einem nicht geübten Beobachter auffallen kann. Der Beklagte wurde durch die sog. Genotypenbestimmung und durch den „positiven“ Vaterschaftsnachweis nach LÖNS — durch den gleichen Gutachter — ausgeschlossen. Das Gericht verurteilte ihn, nachdem das erbbiologische Gutachten entsprechend ausgefallen war.



Abb. 6a—c. a Km; b Kind; c Beklagter. Ausschluß von c durch den sog. „Löns“-Test und die Genotypenbestimmung; Erbbiologisch: c Erzeuger

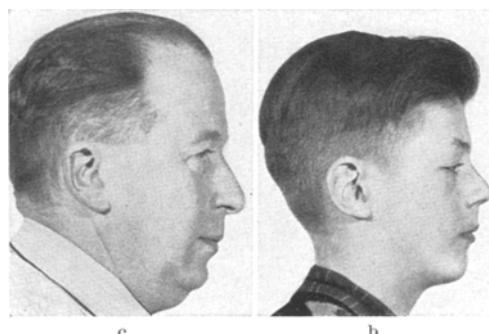


Abb. 7 b u. c. Km †; b Kind; c Kläger. Rh-Ausschluß (Cc); Erbbiologisch: c Erzeuger

Außerdem haben wir unter unserem Gutachtenmaterial von 233 Fällen, bei denen sowohl die Rh-Untergruppenbestimmung als auch die erbbiologische Untersuchung durchgeführt wurde, 7mal nicht übereinstimmende Ergebnisse erlangt (Abb. 7).

In 4 weiteren Fällen (Abb. 8) wurden — wegen der großen Ähnlichkeit zwischen Mann und Kind — die Rh-Untergruppen noch einmal nachgeprüft. Bei dieser 2. Untersuchung konnte der Rh-Ausschluß nicht bestätigt werden, nachdem bereits ein Gutachten mit „höchst unwahrscheinlich“ oder sogar mit „offenbar unmöglich“ an das Gericht abgegangen war. Abgesehen von Fehlbestimmungen muß an bestimmte Fehlerquellen gedacht werden, auf die vor allem PIETRUSKY aufmerksam gemacht hat.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Veröffentlichung aus unserem Institut, „Zur Vererbung der A-Untergruppen“, in welcher wir 3 A-Untergruppen „Ausschlüsse“ zur Diskussion stellen.

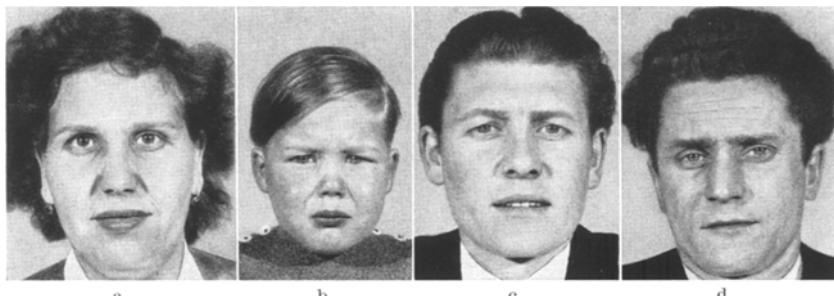


Abb. 8 a—d. a Km; b Kind; c Beklagter; d Zeuge. Rh-Ausschluß von c; Kontrollbestimmung von Rh auf Grund der Ähnlichkeiten zwischen b und c bestätigte den Ausschluß nicht. Erbiologisch: c Erzeuger

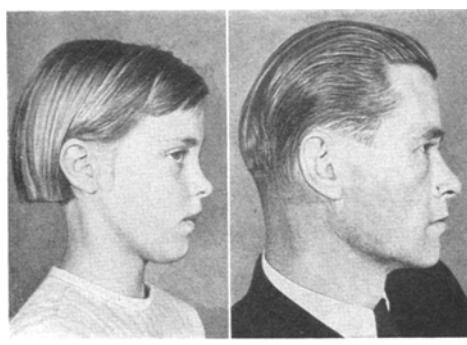


Abb. 9 b u. c. b Kind; c Beklagter; c zeugungsunfähig bei einer Untersuchung am 25. 6. 52, 11 Jahre nach der gesetzlichen Empfängniszeit

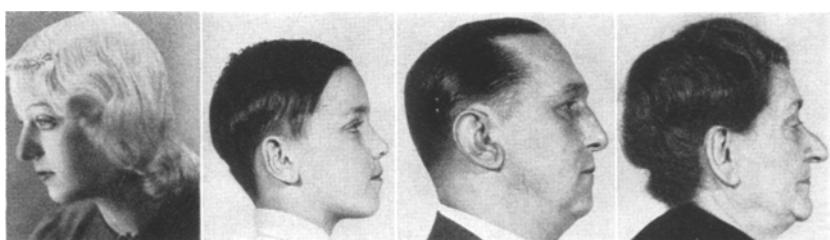


Abb. 10 a—d. a Km†; b Kind; c Beklagter; d Mutter von a, Großmutter von b. Erbiologisch: c Erzeuger

Zu den medizinischen Untersuchungen, die kaum Bedeutung für den Vaterschaftsausschluß haben, gehört die Feststellung der sog. *Zeugungsunfähigkeit*; denn erstens wird diese Untersuchung gewöhnlich erst durch-

geführt, wenn der Prozeß bereits eine Zeitlang schwebt, so daß aus einer festgestellten Zeugungsunfähigkeit nie auf eine solche während der Empfängniszeit für das klagende bzw. beklagte Kind geschlossen werden kann (Abb. 9) zweitens ist nicht ausgeschlossen, daß selbst bei einer im Augenblick festgestellten Azoospermie gelegentlich doch befruchtungsfähige Spermien gebildet werden.

Von ganz besonderer Bedeutung aber ist die erbbiologische Ähnlichkeitsuntersuchung dann, wenn nach dem Tode der Kindesmutter oder sogar des betreffenden Mannes die Abstammung des Kindes geprüft oder festgestellt werden muß. Dann kann nur die Ähnlichkeitsuntersuchung weiterhelfen, indem nämlich in die Untersuchung die nächsten Verwandten der Verstorbenen einbezogen werden. So kann man auffallende Übereinstimmungen zwischen dem Kinde und den Geschwistern oder Eltern des verstorbenen Mannes finden oder aber auch zwischen Mann und Kind im Falle des Todes der Mutter (Abb. 10).

Die mitgeteilten Feststellungen und Erfahrungen unseres Institutes zum Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens sollen die Grenzen der aus der Erbkunde zu gewinnenden Erkenntnisfähigkeit nicht unsichtbar machen. Es sollte auch nicht der Eindruck erweckt werden, daß die zur Zeit üblichen Methoden zu einem *sicheren* Wissen von der Existenz eines Tatbestandes führen. Ich möchte aber annehmen, daß der mit den von uns angewendeten Verfahren erreichbare Grad der Wahrscheinlichkeit der Wahrheit nahezukommen hilft, die nach der Auffassung des Reichsgerichts in der fast unübertrroffenen Formulierung aus dem Jahre 1885 dem Erkennenden als die Überzeugung von der Wahrheit gilt.

Literatur

- BAUER, K., u. H. BAITSCH: Die Grundlagen für die Anwendung der Entscheidungsanalysen im erbbiologischen Vaterschaftsnachweis. *Mitt.bl. math. Stat.* **6**, H. 1. — BÖHMER, K., u. E. BECKER: Langfristige Schwangerschaft in rechtlicher Beziehung. *Med. Klin.* **1952**, 100—104. — KEITER, F.: Entwicklungsmöglichkeiten des anthropologisch-erbbiologischen Abstammungsnachweises. *Homo* (Stuttgart) **2**, 65 (1951). — PIETRUSKY, F.: Eine Fehlerquelle bei der Untersuchung auf Blutgruppenzugehörigkeit zum System Rh/Hr. *Medizinische* **35**, 1166 (1954). — Über vorübergehende Aufhebung der Agglutinationsfähigkeit und der Antikörperbindung und über fremde Agglutination als Fehlerquellen bei der Blutgruppenbestimmung Rh/Hr und MN. *Medizinische* **35**, 1636—1637 (1954). — STEIN-JONAS: Tübingen, 1934. — TRUBE-BECKER, E.: Zur Vererbung der A-Untergruppen. *Dtsch. Z. gerichtl. Med.* **44**, 720 (1955). — VERSCHUER, O. v.: Die erbbiologischanthropologische Vaterschaftsbegutachtung, ihre wissenschaftliche Begründung und verantwortliche Anwendung. *Zbl. Jugendrecht* **40**, 45 (1953). — RG 1885, Bd. 15, 339. — RS JG, 620 (1937). — RG DJ, 1362 (1937). — BSH v. 14. 7. 1952, 7, S. 116 (1952).